

quisition, Vorspann und dann die Krone — russische und französische Hörner.

E. Ja wenns so weit kommt, dann schlägt man mit dem Dreschflegel darein.

F. Meint ihr, eure Väter haben die Dreschflegel noch nicht gekannt? Aber die nützen nichts, wenn ein Volk nicht in Waffen geübt ist; 15 Mann Soldaten setzen, wenn sie mit geladenem Gewehr und Bajonetten postirt sind, ein ganzes Dorf in Schrecken, und 15 Mann eingeübte und mit Gewehren bewaffnete Bauern jagen, wenn sie ihren Herd vertheidigen, einen großen Haufen Soldaten davon.

E. Wenn nur das Ausmarschiren an die Grenze nicht wäre.

F. Ja das ist so eine Sache, aber wenn der Blitz in ein Dorf schlägt, wartet dann jeder daheim mit seinem Wassereimer, bis der Brand an sein Haus kommt? Stehen nicht Alle zusammen, eilen sie nicht auf das brennende Dach, so lange das noch mit ein Paar Eimer zu löschen ist?

An der Grenze kann man die 300,000 Russen, die im Anzug sind, noch mit 300,000 Deutschen bekämpfen, wenn aber diese daheim bleiben, bis die 300,000 Russen auch 100,000 Oesterreicher und 100,000 Preußen mit als Feinde verschoben, dann können diese von 500,000 Franzosen zurückgeworfen werden, so daß Ihr eine ganze Million über den Hals bekommen und ganz erdrückt werden könnt. Wenn aber alle Deutsche nur exerciren und zum Marschiren Lust zeigen, dann traut sich weder der Russ noch der Franzos bei uns einzubrechen.

J. Daran haben wir noch nicht gedacht. Wie war es denn vor Alters?

F. Vor 1000 Jahr war alles Seldat, das nannte man den Heerbaan. Dann machten sich Einzelne los und gaben ihr Eigenthum der Kirche und diese bewirkte dann, daß der Mann vom Heerbaan frei wurde, gab ihm auch sein Gut wieder, aber nicht mehr als frei, sondern als Kallehen; denn er war von nun an der Geistlichkeit leibzeig. Als das allgemeiner und auch von weltlichen Grefsen nachgeahmt wurde, trat an die Stelle des Heerbannes das Kriegshandwerk, nämlich die Adelligen und ihre Knechte führten allein die Waffen und zwar als geharnischte Reiter.

Nur die Schweizer hörten nicht auf, sich in Waffen zu üben, und vertheidigten mannhaft ihre Freiheit gegen die Ritter und großen Reichs-Amtleute, die das Land, das sie nur schützen sollten, zu eigen zu machen suchten.

Der deutsche Bauer sank aber so tief ins Elend, daß er vom Adel verkauft, vererbt und vertauscht wurde, wie man mit dem Vieh umgeht; denn man fragte die Bauern nicht, ob ihnen der neue Herr recht sey, ja man gab ihnen nicht einmal die Urkunden über solche Verträge zur Einsicht.

Die Städter errangen sich wieder Respekt, aber mit was? Mit dem Hauptschlüssel, indem sie zuerst das Recht forderten, Mauern zu errichten und diese zu vertheidigen. Wäre das nicht geschehen und anderes nicht gefolgt, wer weiß, ob Ihr nicht dem Adel jetzt als gefesselte Säule dienen müßtet.

Darum merkt's euch, wer da meint, er wolle sich's bequem machen und das Exerciren für unnöthig hält, trägt dazu bei, wenn Deutschland, statt frei und groß, wieder klein und elend wird. Auch wenn er jetzt noch Geld genug hätte, er freue sich dessen nicht. Die russische Knete findet es heraus und wenn er sich damit im hintersten Winkel seines Hauses versteckt.

Caspar. Was meinet ihr Bauern, wollen wir daran?

Joseph. Lieber heut als morgen.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 15. Juni 1848.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	13	20	12	45	12	16
„ Dinkel alt	6	6	5	25	4	54
„ Dinkel neu						
„ Haber alt	4	36	4	26	4	18
„ Haber neu						
„ Roggen	8	32	8	—	7	28
„ Gerste	8	—	7	28	—	—
„ Gerste neu						
1 Simri						
„ Weizen	1	40	1	36	1	30
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	1	6	1	3	1	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	48	—	40	—	36
„ Bohnen	1	20	1	12	1	—
„ Akerbohnen	1	12	1	—	—	48

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 48.

Dienstag den 27. Juni

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Verschiedene Beschwerden über dormalen geltende Bauvorschriften haben nach Vernehmung von Sachverständigen nachstehende höchste Entschiedenheit herbeigeführt:

1) Abscheidung von Wohnhaus und Scheunen.

1) Die in der Feuerpolizei-Verordnung vom 13 April 1808 A. — IV. vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheuer unter Einem Dach vermittelt förmlicher Brandmauern ist, soweit nicht nach den hiernach angegebenen Gesichtspunkten eine Milderung auf dem Wege der Dispensation begründet erscheint, stets zu beobachten.

2) Die Brandmauer kann errichtet werden:

- von Bruchsteinen,
- von gebrannten oder
- von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter Lit. a. angeführten Falle, muß die Mauerdicke im Dachstock, je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine, 1 1/2 bis 2 Fuß betragen, und von da an mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll zunehmen. Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backsteinen (Lit. b. & c.) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstock 1 Fuß beträgt und mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll vermehrt wird.

3) Eine Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, sogenannten Luftsteinen (Lit. c.), zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels Lehm Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einem mindestens 1 1/2 Fuß hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen, und soweit sie mit der äußern Luft in Berührung kommt, mit gebrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.

3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entsprechenden Vorsprung erhalten, um die Feuermittelung längs dem Dache zu verhindern. Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Firnstöpfe, wo eine solche angebracht ist, und die Dachlatten weder durch noch über die Mauer hinweggehen und die Dachziegel müssen auf der Mauer, mit Hinweglassung alles Holzwerks satt in Speis eingedeckt werden.

4) Wenn jedoch der mit dem Haus verbundene Scheuern-Raum nicht über 30 Fuß Länge hat, so ist es zulässig, denselben nicht als wirkliche Scheune zu behandeln. In diesem Fall kann von der Kreis-Regierung die Führung einer Brandmauer erlassen und für genügend erkannt werden, daß zwischen Haus und Scheuer eine Scheidewand von Mauerwerk aufgeführt wird. Diese Scheidewand muß auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend hergestellt werden, und sind auf das Holz derselben zu beiden Seiten gebrannte Steine oder wenigstens Dachplatten aufzunageln. Auch sind die Mauerfelder mit den gebrannten Steinen oder Platten bündig auszumauern und ist die ganze Wandfläche zu verputzen.

5) Zur Verbindung des Hauses mit Scheuernraum oder förmlicher Scheuer kann die Herstellung einer Verbindungsthüre zur ebenen Erde gestattet werden. Diese Thüre muß von Eisen und so eingerichtet seyn, daß sie nicht ausgehen werden kann und nach jeder Eröffnung wieder von selbst zufällt. Ist das Thüreneinstell nicht von Stein, sondern von Holz, so muß dasselbe mit Blech beschlagen werden. Die Thüre darf nicht zwischen der Scheuer und der Küche oder einem andern ein Feuerwerk enthaltenden Raum angebracht werden.

6) Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß, um sich der Beobachtung der ertheilten Bauvorschriften zu versichern; so ist es der Bauschau zur besonderen Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Backsteinen (Luftsteinen §. 2 Lit. c.) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete, völlig ausgetrocknete solche Luftsteine verwendet werden.

Sodann hat die Orts- und Oberamtsfeuerchau bei den Umgängen darüber zu machen, daß die Brandmauer oder die Scheidewand (§. 2, 3, 4.) sowie die Verbindungsthüre [§. 5.] fortwährend in geordnetem Stande erhalten werden.

II. Verwahrung der Außenseite von Gebäuden und zwar

1) betreffend die Herstellung von Gesimsen und Ortgängen.

Die K. Regierungen sind ermächtigt, auch bei Gebäuden, welche nicht 10' von einander entfernt sind, Ortgänge und Gesimse von Holz unter der Bedingung zu gestatten, daß sie mit Metall bekleidet werden.

2) Anbringung von Oeffnungen im Giebeldreieck.

In Betreff der dießfalligen Vorschriften werden die K. Regierungen ermächtigt, in Fällen, bei denen ein besonderes feuerpolizeiliches Bedenken nicht entgegensteht, die Anbringung von Fensteröffnungen im Giebeldreieck an Wohnhäusern, die nicht 10' entfernt von andern Gebäuden stehen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Oeffnungen mit wohlschließenden vollen Läden [im Gegensatz von Jalousieläden] versehen werden, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht beliebig ausgehängt werden können.

3) Verwahrung der Wandungen mit Brettern und Schindeln.

In dieser Beziehung wird unter Abänderung beziehungsweise näherer Bestimmung verschiedener Spezialerlasse verfügt: in rauhen hochgelegenen Gegenden kann von der Kreis-Regierung gestattet werden, die äußeren Hauswandungen mit Brettern, aber nicht mit Schindeln, zu vertäfern. Vor Anbringung der Vertäferung müssen die Mauerfelder gehörig ausgemauert werden, worüber von der Bau- und Feuerchau mit Sorgfalt zu machen ist. Ist die Vorbedingung der rauhen Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreis-Regierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubniß zur Vertäferung vom Bezirksamt erteilt werden. Bei Neubauten ist jedoch erforderlich, daß das Gebäude von anderen wenigstens 10' entfernt steht, sofern nicht vermöge der Art des Gebäudes, z. B. Scheune, größere Entfernung vorzuschreiben ist.

III. Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen.

In Ansehung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808 VI., wornach in neuen Häusern die Vorplätze mit Platten zu belegen sind, kann von der Kreis-Regierung in dem Falle, wenn das betreffende Stockwerk von der Treppe durch eine Thüre abgeschlossen ist, gestattet werden, in Vorplätzen und Gängen der oberen Stockwerke hölzerne Böden herzustellen, nicht aber in Stockwerken zu ebener Erde. Es ist jedoch Voraussetzung

- a) daß das Haus überhaupt in gutem feuersichern Zustande sich befindet, insbesondere die Decken in den Vorplätzen und Gängen durchaus gesichert oder geipst sind,
- b) daß die einmündenden Feuerwerke in Gemäßheit der Vorschrift in der Verfügung vom 28. März 1831 Ziffer 2. A. betreffend die Einrichtung von Windöfen hergestellt sind.

Außerdem muß der Boden außerhalb der Heizwinkelthüre jederseits auf 2' Entfernung von dieser mit Metall oder Steinplatten bedeckt werden.

Ein solcher hölzerner Boden kann in Dach- und Kniestöcken, worin Wohnungen eingerichtet werden, nicht gestattet werden.

IV. Ueberwölben von Feuerwerkstätten.

Von der Vorschrift der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808. XXIII, wornach Schmied- und Schlosserwerkstätten in engen Gassen mit steinernen Gewölben aufzuführen sind, kann von der Kreis-Regierung entbunden und für genügend erkannt werden, daß die Essen und Schmelzöfen feuerfest überwölbt, die Decken der Werkstätten aber gesichert und geipst werden. Es ist jedoch insbesondere Bedingung

a) daß die Werkstätte durchaus massiv ummauert wird und keine unmittelbare Verbindung derselben mit der Kohlenkammer stattfindet.

b) daß die Werkstätte nicht unter 9' Lichthöhe hat oder bei geringerer Höhe die ganze Decke nebst allem bloß liegenden Holz mit Blech beschlagen wird.

c) daß die Kaminwände mit liegenden Kluckern unmittelbar auf die Essengewölbe aufgesetzt und die Außenseite des Kamins gegen das nächste Holz 5" stark mit Lehm und Backsteinen ummauert werden.

d) daß die Beschaffenheit des Hauses im Uebrigen kein Bedenken begründet.

Nach vorstehender Entschließung ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Den 23. Juni 1848.

K. Oberamt, Strölin.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ferkamt Schorndorf.

Revier Melberg.

Bekanntmachung in Betreff der Holz-Verkäufe.

In Bezug auf die dießfallige Bekanntmachung vom 13. d. Mts. wird hiemit noch nachträglich bestimmt, daß die Zusammenkunft am 1. und 3. Juli im Dachsbühl und am 4., 5. und 6. im Burgholz, bei schlechter Witterung aber am 1., 3., 4. und 5. Juli in Oberberken und am 6. Juli in Hundsdolz, je Donnerstags 9 Uhr, stattfinden werde.

Sodann sind unter dem Verkaufs-Material

irrtümlich 14 Rstr. tannene Nußholzschüter genannt, während es gewöhnliche Schüter heißen sollte.

Endlich kommen noch

Freitag den 7. und Samstag den 8. Juli von der Brecherhalde, Ziegelbau und Oberenhau

57 Stük tannene Säg- und

325 — Bauholz Stämme,

und Montag den 10. Juli ebendaber

3 Rstr. eigene Schüter,

1 — do. Prügel,

29 — tannene Schüter,

7 — do. gewöhnliche und

15 — Asp Prügel,

17 — Fichten-Rinde,

151 Stük eichene Wellen,

213 Stück buchene,
27 — birchene und
41 — Abfall-Wellen,

zur Versteigerung, wobei zur Zusammenkunft bei guter Witterung der Schlag im Ziegelbau, bei schlechter Hundsholz Vormittags 9 Uhr bestimmt ist.

Man ersucht die Orts-Vorsteher, Versteherendes noch recht zeitig bekannt machen zu wollen.

Den 22. Juni 1848.

Königl. Forstamt,
Urfull.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des † Alt Jacob Aup-
perle, gew. Krämers in Höslinswarth hat
man zu Vornahme der Schulden-Liquidation
Tagfahrt auf

Donnerstag, den 20. Juli d. J.
anberaume.

Die Gläubiger und Bürgen desselben wer-
den daher aufgefodert, an gedachtem Tage
Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Höslins-
warth entweder persönlich oder durch gehörig
Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an
die Masse durch Vorlegung der erforderlichen
Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über
einen Berg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie
über den Verkauf der Masseheile zu erklären,
oder auch bis dahin, wenn nicht besondere
Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten
Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch
schriftliche Rezepte darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren,
wird bei Abschließung eines Vergleichs der
Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer
Kategorie, und in Absicht auf die Verfügun-
gen, welche die anwesenden Gläubiger wegen
Veräußerung oder Verwaltung der Massebe-
standtheile treffen, ihre Genehmigung ange-
nommen, gegen diejenigen aber, welche ihre
Forderungen gar nicht liquidiren, und deren
Ansprüche nicht aus den Gerichts-Acten er-
sichtlich sind, wird am Schlusse der Liquida-
tions-Handlung der Ausschluß-Bescheid aus-
gesprochen werden.

Den 15. Juni 1848.

Königl. Oberamts Gericht,
Beiel.

Schorndorf.

Die Leichenschauer haben ihre Register am
8. Juli einzusenden, demungeachtet aber am
15. Juli selbst zu erscheinen. Die Schammern

haben mit Beziehung auf den Erlaß vom 7.
Jan. 1847 (Int. Bl. Nr. 3) ihre Tabellen
am 10., 12. und 14. Juli zu übergeben.
Oberamtsarzt Faber.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Vaterlaendischer Verein
Mittwoch den 28. d. Mts. Abends 7 Uhr
im Ochsen. Der Entwurf der neuen Ge-
meindeordnung wird dabei zur Sprache ge-
bracht werden, und werden deshalb insbe-
sondere auch die auswärtigen Mitglieder
eingeladen sich zahlreich einzufinden.

Schorndorf.

Am nächsten Dienstag den 29. d. M. Mit-
tags 1 Uhr wird das Neugras vom Schieß-
platz wiederholt im Aufstreich verkauft. Die
Liebhaber wollen sich im Schießhause einfinden.

Schorndorf.

Es werden 2 Mülser in der Stadt gesucht
für den Beobachter, und 3 Weilerer für die
Augsburger allgemeine Zeitung. Man bietet
sich zu melden bei

Eisenlohr.

Schorndorf.

Es wird ein mit guten Zeugnissen
versehener junger Mensch zum Auslaufen ge-
sucht, welcher gut im Rechnen und Schreiben
erfahren ist und sogleich eintreten könnte.
Wo sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete hat einige noch ganz
gute Pferde zu verkaufen.
Den 23. Juni 1848.

Posthalter Heß.

Geradstetten.

Unterzeichnete hat aus Auftrag 6 1/2 Liter
neuen Wein zu verkaufen, und wird der
Preis billig gestellt.
Käufer Thomas Mayerle.

Schorndorf.

Fruchtpresse am 20. Juni 1848.

1 Scheffel Kernen	14 fl. 36 fr.
1 — Roggen	7 fl. 12 fr.

Kernhaus-Inspektor, Fleiderer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 49.

Freitag den 30. Juni

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis
ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Unter Beziehung auf die Bekanntmachung der K. Ministerien
des Innern und der Finanzen hinsichtlich der Errichtung einer Leih- und Disconto-
bank werden die Capitalien-Besitzer des Bezirks, welche sich bei diesem Unternehmen
beihelligen, somit Actien von je 1000 fl. übernehmen wollen, aufgefordert, hievon schleunig
bei unterzeichneter Stelle Anmeldung zu machen.

Den 29. Juni 1848.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Unter Verweisung auf die Ministerial-Verfügung vom 12. d.
M. (Reg. Bl. S. 278) die Brandschadens-Umlage pro 18 1/2 betreffend sieht das
Oberamt unfehlbar bis zum 10. Juli der Einsendung sämmtlicher Uebersichten über
vergekommene Veränderungen im Brandversicherung-Cataster und der Umlage-Register
entgegen.

Den 29. Juni 1848.

Königl. Oberamt, Strölin.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Die Hospitalpflege verkauft gegen baare
Bezahlung Roggen, das Sri. zu 48 fr.
Hospitalpfleger Weitbrecht.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelsberg.

Holzverkauf.

Montag den 10. Juli kommen noch
777 Stück Nadelholzstangen,
355 — starke und
315 — geringe Hopfenstangen,
440 — starke und
325 — geringe Bohnenstangen
vom Ziegelbau zum Verkauf.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Zie-
gelbau, bei schlechter Witterung in Hundsholz,
was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.
Den 28. Juni 1848.

Königl. Forstamt,
Urfull.

Forstamt Lorch.

Revier Kaisersbach.

Holzverkauf.

In den nachbenannten Staatswaldungen
finden unter den bekannten Bedingungen fol-
gende Holzverkäufe statt und zwar:

Donnerstag den 6. Juli früh 9 Uhr
in den Distrikten Weidenhöfer Wald, Bruch
und Rothenbühl:
20 Stück tannen Sägholz,